



VEREIN FREUNDE DES MUSEUM ENGIADINAIS

Via dal Bagn 39, 7500 St. Moritz

STATUTEN *Freunde des Museum Engiadinais*

NAME UND ZWECK

Name: Unter dem Namen *Freunde des Museum Engiadinais* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Moritz.

Zweck: Der Verein bezweckt die Förderung des Museum Engiadinais in St. Moritz. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien: Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden gestufte Beiträge erhoben. Gönner-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Rechte der Mitglieder: Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Sie haben freien Eintritt zu allen Ausstellungen und ausgewählten Veranstaltungen des Museums.

Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die weiteren Pflichten ergeben sich aus dem allgemeinen Vereinsrecht. Im Falle eines Austrittes ist für das angebrochene Jahr der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Dauer der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten des Vereins; deren Rückerstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie eines Verstosses gegen die statutarischen Verpflichtungen oder gegen die Vereinsinteressen.

ORGANISATION

Organe: Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Diese arbeiten eng mit der Stiftung und mit der Museumsleitung des Museum Engiadinais zusammen. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliederversammlung (MV): Die MV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder können im Vorfeld der MV beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

In die Zuständigkeit der MV fallen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Wahl des Vorstands mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets inklusive Mitgliederbeiträge
- Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Anträge und Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die MV wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Personen anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder als natürliche Personen. Juristische Personen üben das Stimmrecht über einen bevollmächtigten Vertreter aus. Alle Stimmberechtigten haben das gleiche Stimmrecht. Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr.

Vorstand: Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins; er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Funktionen bzw. Ressorts zu besetzen:

- Präsidium, ein delegiertes Mitglied des Stiftungsrates
- Vizepräsidium
- Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:

- Auftritt gegen aussen und Zusammenarbeit mit der Stiftung und der Museumsleitung

- Vorbereitung und Durchführung der MV
- Vorbereitung des Jahresberichtes
- Führung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern; hierbei entscheidet er endgültig
- Alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; dem Präsidium kommt der Stichtscheid zu. Beschlüsse auf Zirkularweg (auf elektronischem Weg) sind möglich, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Zeichnungsberechtigung ist kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Revisionsstelle: Die Revisionsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen. Diese darf nicht dem Vorstand angehören. Der Verein hat das Recht, eine externe Person oder eine professionelle Stelle einzusetzen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit zu prüfen, sie führt mindestens einmal jährlich eine Revision durch. Sie hat darüber dem Vorstand zuhanden der MV Bericht zu erstatten.

Mittel: Die Mittel des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Dritten, Vermögenserträge und andere Einnahmen.

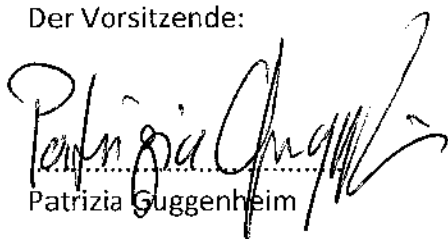
Haftung: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung: Die Auflösung hat durch Beschluss der MV zu erfolgen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung eines Überschusses ist nach Abzug der gemeinschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeiten zu bestimmen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind dem Museum oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

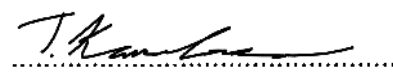
Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

St. Moritz, Juli 2024

Der Vorsitzende:


 Patrizia Guggenheim

Der Protokollführer:


 Thomas Kammerlander